

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Neununddreissigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahnsche Buchhandlung.
1914.**

**Noch einmal:
Richard von Pofi, ein Grossneffe Innocenz' III.**

Von Ernst Batzer.

Paul Maria Baumgarten veröffentlicht in Band XXXVI Seite 743 ff. des Neuen Archivs einen kurzen Aufsatz über die Lebensgeschichte Richards von Pofi auf Grund unveröffentlichter und gedruckter Auszüge der päpstlichen Register, der mich zur Erwiderung zwingt¹. Baumgarten geht von meiner Arbeit 'Zur Kenntnis der Formularsammlung des Richard von Pofi' aus und meint, dass man im 6. Abschnitte, wo ich die Stellung Richards von Pofi und die Entstehung seiner 'Summa dictaminis' behandle, 'vor ein durchaus ärmliches Ergebnis' gestellt werde. Auf meine Bemerkung, 'die Angaben, die wir über das Leben und die Stellung Richards besitzen, sind nach dem Stande der heutigen Wissenschaft schwer mit dem Inhalte seines Werkes in Einklang zu bringen', wirft er mir vor: 'Richtiger wäre es gewesen, wenn Batzer, statt auf den Stand der heutigen Wissenschaft, auf seine Kenntnis der gedruckten Literatur in dieser Frage hingewiesen hätte'. Und diese Kenntnis sei eine sehr unvollkommene; in den letzten Jahren habe er gelegentlich beobachtet, dass Gelehrte, die Personalfragen lösen wollten, es mit der Durchsicht der Potthastischen Regesten und der Registres de l'Ecole française de Rome sehr leicht genommen hätten und in Folge dessen auch zu keinen befriedigenden Ergebnissen gekommen seien. 'Der vorliegende Fall ist wiederum ein Beispiel dafür'. Baumgarten hat dagegen 'unter geringem Zeitaufwand' meine Angaben 'erheblich erweitern können, da die meisten der Dinge sozusagen am

1) Durch schwere Krankheit, die mir jede geistige Arbeit ausserhalb meines Berufes verbot, wurde ich gezwungen, meine Erwiderung solange hinauszuschieben.

Wege lagen', und seine Hoffnung, dass er 'die Lebensumstände dieses interessanten Mannes etwas besser würde darstellen können', hat ihn nicht getäuscht. Er stellt fest, dass Richard von Pofi Subdiakon und apostolischer Notar gewesen, also die amtliche Stellung des Berardus de Neapoli inne gehabt hat. 'Damit ist des vielbesprochenen Rätsels Lösung bezüglich seiner Stellung in der apostolischen Kanzlei gegeben'. Er stellt fest, dass Richard mit den Annibaldi verwandt war und daher der Grossneffe des Papstes Innocenz' III. war, dass er zwischen dem 22. April und 13. September 1289 gestorben ist, und noch vieles andere. Dabei ist ihm ein grosser Irrtum unterlaufen; denn die hohe Stellung eines apostolischen Notars kann im 13. Jahrhundert mit der niederen eines Scriniarius nicht kumuliert gewesen sein. In dieser Zeit gibt es nach sicherer Ueberlieferung nur sieben, resp. sechs päpstliche Notare. Sie kommen bei feierlichen Aufzügen gleich hinter den Kardinälen und vor allen Prälaten. Die Scriniarii und öffentlichen Notare dagegen werden vom Papste bloss ernannt, und ihre Urkunden haben daher forensische Glaubwürdigkeit; in der päpstlichen Kanzlei arbeiten sie nicht, sie haben den Titel 'sancte Romane ecclesie scriniarius', resp. '(puplicus) apostolica auctoritate notarius'. Ein Blick in die Register überzeugt, dass die vielen öffentlichen Notare nicht mit den sieben, resp. sechs apostolischen Notaren identisch sein können. Doch über diese elementare Sache in einer Fachzeitschrift zu reden, hiesse Eulen nach Athen tragen¹. Baumgarten hat also zwei Persönlichkeiten zusammengeworfen: den päpstlichen Notar Richard, Nepoten des Kardinals Annibaldi und Grossneffen des Papstes Innocenz' III., mit Richard von Pofi, dem Scriniarius.

Zunächst ein Wort über die Zuverlässigkeit des Herrn Baumgarten. Als sein 7. Regest bringt er einen Urkundenzug Vat. Tom. 26, fol. 25^v, cap. CVI vom 22. Juni 1262, der zwölf Zeilen einnimmt. Gleich darunter schreibt er, dass die französische Ausgabe in Nr. 108 nur ein 'kurzes Regest' habe. In Wirklichkeit ist es genau der gleiche und sogar vollständigere Auszug.

1) Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 67 und Bresslau, Urkundenlehre I², S. 272.

In dem Regest Nr. 8 zitiert er aus den franz. Registres 2451 in der Weise, dass man glaubt, es wäre ein Urkunden-auszug; sieht man aber nach, so ist dort ein solcher nicht abgedruckt, wohl aber eine Inhaltsangabe der Bulle, die uns Baumgarten wiedergibt.

Die Zitate Baumgartens sind nicht genau: so zitiert er, um einen wahllos herausgegriffenen Beleg anzuführen, S. 747 Registres 72: 'I. e. m. venerabili fratri . . episcopo Norwicen. et dilecto filio magistro Riccardo, notario nostro'; dort aber heisst es: 'In eundem modum . . episcopo Norwicensi, et magistro Riccardo, apostolico notario, mandat, quatinus . . .'

Nach der oben angeführten Trennung der beiden Persönlichkeiten berichten die Nummern 1, 7—9, 13, 16—21 der Regesten Baumgartens über den päpstlichen Notar, die anderen Nummern über den öffentlichen Notar Richardus.

Ich habe die Registres de l'Ecole française de Rome, die leider noch nicht abgeschlossen sind, durchsehen lassen. Dabei wurde festgestellt, dass in den Registern Gregors X. mit dem Datum Lyon, 4. September 1274 der Name des apostolischen Notars noch einmal erscheint:

'[Miloni] abbati monasterii Virziliacensis ad Romanam ecclesiam nullo medio pertinentis, ordinis sancti Benedicti, Eduensis diocesis.

Cupientes monasterium tuum a debitorum onere, quo gravari dicitur, liberari, retinendi ad manus tuas prioratus non conventuales, monasterii tui monachis illos obtinentibus ad dictum monasterium revocatis, ac ipsorum prioratum fructus, redditus et proventus in solutionem debitorum huiusmodi convertendi, quousque monasterium ipsum taliter exoneratum fuerit a debitis supradictis, et contradictores super hoc, appellatione postposita, compescendi, liberam tibi concedimus auctoritate presentium facultatem. Volumus autem, quod interim dicti prioratus debitis obsequiis non fraudentur, et quod dilecto filio magistro Riccardo, notario nostro, quoad fructus, redditus et proventus prioratus de Mirabello ad dictum monasterium immediate spectantis, qui fore dicuntur eidem notario pro quadam annua pensione quadraginta librarum Parisiensium, in qua sibi, ut asserit, monasterium ipsum tenetur legitime obligatum, nullum auctoritate presentium preiudicium generetur—.

Datum ut supra (sc. Lugduni XV. kal. Octobris, anno tertio)' ¹.

1) Guiraud, Les registres de Grégoire X, S. 166, Nr. 422.

Es interessiert uns hier aber nur Richard von Pofi, zu dessen Lebensbeschreibung wir leider spärliche Nachrichten haben, die auch von Baumgarten nicht ergänzt wurden.

Er erscheint zum ersten Mal am 4. Januar 1256 als 'sancte Romane ecclesie scriniarius'. Die Bullen vom 23. Januar 1256 und 17. März 1256 enthalten den Namen Richard von Pofi nur in sofern, als die Urkunde vom 4. Januar 1256 darin inseriert ist. Ich habe das schon S. 148, N. 77 angemerkt, und die Regesten 3 und 4 von Baumgarten sind demnach zu streichen. Die folgende Urkunde vom 7. Juli 1257 ist noch nicht gedruckt¹; da Baumgarten am meisten Wert auf sie zu legen scheint, habe ich mir eine Abschrift vom Preussischen Historischen Institut in Rom erbeten. Sie ist in die Bulle vom 15. Juli 1257 inseriert und hat folgende Stellen über Richard von Pofi: 'In cuius rei testimonium presentes litteras sigilli nostri munimine roborari fecimus et per magistrum Richardum notarium nostrum in publica redigi munimenta sub anno Domini MCCLVII, pontificatus domini Alexandri pape IIII anno III, mense Iunii die III exeunte, indictione XV. Actum² Viterbii in hospitio nostro apud ecclesiam sancti Sixti usw.

Et ego Richardus de Pofis sancte Romane ecclesie scriniarius prolationi huiusmodi sententie presens interfui et eam de mandato dicti domini cardinalis scripsi et in publicam formam redeg

In cuius rei testimonium presentes litteras sigilli nostri munimine roborari fecimus et per magistrum Richardum notarium nostrum in publica redigi munimenta

1) Die Urkunde (Reg. Vat. Tom. 25, fol. 61v, cap. DVIII) ist vom 7. Juli (mense Iulii die VII) datiert und nicht, wie Baumgarten angibt, vom 3. Juli. Auch dies ist eine falsche Uebertragung des Datums, an dem der Antrag zur Ausstellung geschah. In der Abschrift, die ich von Rom erhielt, heisst es: 'mense Iulii die III exeunte' (= 29. Juli). Da dieses Datum zu den Schlussdaten der beiden Urkunden, der inserierten Urkunde (7. Juli) und der päpstlichen Bulle (15. Juli) nicht passt, schrieb ich um Aufklärung an das Preussische Historische Institut nach Rom, und Herr Dr. Budde war so liebenswürdig, nachzuschlagen. Er schreibt mir, 'dass in der Tat das in Frage stehende Datum wahrscheinlich mense Iunii etc. heissen muss Es handelt sich jedenfalls um eine Korrektur. Vielleicht hat der Schreiber nur vergessen, den Oberschaft (vom 1) auszuradieren'. Also heisst es in Wirklichkeit 28. Juni. Baumgarten bemerkte weder diese Verbesserung in den Registern noch den inneren Widerspruch der Daten durch seine fehlerhafte Uebersetzung. 2) Hs.: anno (anni?).

sub anno Domini MCCLVII, pontificatus domini Alexandri pape IIII anno III mense Iulii die VII, indictione XV. Actum Viterbii in hospitio nostro apud ecclesiam sancti Sixti usw.

Et ego Ricardus de Pofis sancte Romane ecclesie scriniarius prolationi dicte taxationis presens interfui et eam de mandato dicti domini cardinalis scripsi et in publicam formam redegı . . .

Demnach enthält zunächst die Urkunde nicht die Stelle: 'Riccardus de Pofis notarius Petri Sancti Georgii ad Velum Aureum diaconi cardinalis', obwohl Baumgarten sie unter Anführungsstrichen zitiert.

Die Urkunde ist sodann keine päpstliche, und das Possessivpronomen noster bezieht sich auf den Aussteller, den Kardinaldiakon Peter. Das hat auch Baumgarten richtig erkannt, wie man aus seiner Bemerkung entnehmen kann: 'Der Kardinal sagt: per magistrum Richardum notarium nostrum', und die bereits angeführten Worte: 'Riccardus de Pofis notarius Petri Sancti Georgii ad Velum Aureum diaconi cardinalis'. Und trotzdem ist bei Baumgarten Richard von Pofi päpstlicher Notar!

Richard von Pofi kommt dann am 6. Juni 1259, am 7. März 1264 und am 5. Mai 1264 nochmals als Romane ecclesie scriniarius vor. Am 5. Mai 1264 wird er in der gleichen Urkunde wie oben auch noch Notar genannt. Die anderen Urkunden, die von Richard von Pofi handeln, und die ihn canonicus Metensis, resp. Verulanus nennen, habe ich im Anhang meines Buches mitgeteilt¹.

Durch die Arbeit Baumgartens ist urkundlich bewiesen, was ich S. 118 festzulegen gesucht habe, dass nämlich Richard von Pofi öffentlicher Notar und kein Kammerschreiber war. Als öffentlicher Notar konnte er nicht in den Besitz der Briefe seiner Sammlungen kommen. Ich habe die Vermutung ausgesprochen, dass er Abbreviator gewesen sei und suchte 'das mit einigen Gründen zu stützen'. Baumgarten hat dieselben nicht widerlegt, sondern hat für den im Anhang meines Buches abgedruckten Privatbrief Richards von Pofi, in dem er sich als Abbreviator bezeichnet, weitere Beweise beigebracht, dass man diesen

1) Baumgarten behauptet, dass ich zum ersten Stück 'eine ganz falsche Inhaltsangabe der Urkunde' gegeben habe, ohne die seine hinzuzufügen! Ich kann aus dieser Bulle nichts anderes lesen, als dass eben Richard eine Pfründe im St. Arnulfs-Kloster erhält.

Brief als historisches Stück verwerten kann. Dieser Brief ist wahrscheinlich an einen (päpstlichen) Notar gerichtet, der mit einem 'summus patriarcha' verwandt gewesen ist. Hampe hat bereits vermutet, dass Richard in näherer Beziehung zu den römischen Annibaldi gestanden sei¹. Ich habe die Frage in meiner Abhandlung offen gelassen, möchte ihr aber jetzt nähertreten; denn nach den Veröffentlichungen Baumgartens ist der päpstliche Notar Richard der Neffe des Kardinals Richard Annibaldi, und in jenem möchte ich den Adressaten, in diesem den 'summus patriarcha' erblicken².

Wann aber ist Richard von Pofi Abbreviator geworden? Ich habe früher angenommen, seine Anstellung sei schon unter Alexander IV. erfolgt, weil es mir entgangen war, dass er am 5. Mai 1264 öffentlicher Notar genannt wird. Jetzt verschiebt sich diese Kombination vielleicht ein wenig; es gibt nun zwei Möglichkeiten: entweder wurde er neben seinem Amte als öffentlicher Notar als Abbreviator angestellt³ und wurde dann Privatbeamter des päpstlichen Notars, also wahrscheinlich des Richard Annibaldi⁴, oder er trat später, also nach 1264, in den römischen Kanzleidienst ein.

Dann hätte er die Briefe erst bei Zusammenstellung seines Formularbuches überarbeitet, und seine Vorlage könnten dann die päpstlichen Register (in ihrer ursprünglichen Gestalt) gewesen sein. Ich habe auch daran gedacht⁵, aber ich glaube, es fehlt uns vorerst ein Mittel, die Frage nach dieser Herkunft der Briefe zu entscheiden. Auf alle Fälle wäre dann auch diese Umarbeitung in amtlicher Eigenschaft geschehen — 'ex mandato superioris', wie Richard von Pofi in seinen einleitenden Worten sagt.

Baumgarten ist der Ansicht, 'dass die Beendigung der Arbeit von Richardus vor dem 20. Mai 1286 erfolgte'. Er schliesst dies aus verschiedenen Momenten; zunächst schreibt er (S. 749): 'Die am Schlusse der Summa stehende Verordnung für einen glücklichen Ausgang des Conclaves in Viterbo Prozessionen zu veranstalten, für die Zeitbestimmung der Ausarbeitung der Summa zu verwenden,

1) Hampe, Urban und Manfred S. 71. 2) Vielleicht ist auch der Brief 5 im Anhang meines Buches nicht an den Kardinal, sondern an seinen Neffen, den apostolischen Notar, gerichtet. 3) Tangl, Kanzleiordnungen S. 43. 4) Bresslau, Urkundenlehre S. 219. (I. Auflage). 5) S. 100, vergleiche auch Bresslau, N. A. XXXVI, 296.

ist natürlich ganz angezeigt'. Nach dieser Fassung muss man annehmen, dass ich diese Behauptung aufgestellt; dagegen habe ich in der Zusammenfassung des IV. Abschnittes die Sammlung des Richard von Pofi festgelegt: 'Sofort lässt sich erkennen, dass eine absolute Chronologie ausgeschlossen, in der ganzen Sammlung sowohl, wie innerhalb der einzelnen partes'. Auch eine relative Zeitfolge hat sich leider nicht ergeben, und Baumgarten widerspricht sich selbst, wenn man die Seite umschlägt: 'Batzer beschränkt die Möglichkeit der Anwendung dieser Verordnung auf die Stuhlverweisungen von 1261 und 1268—1271'.

Formulare bringen es nun mit sich, dass die äussere Form der Briefe lange Zeit die gleiche bleibt, und der österreichische Gelehrte Dudik hat deswegen die Bulle über die Heiligsprechung Richards vom Jahre 1262 mit derjenigen von Ludwig IX. identifiziert und die Sammlung ins 14. Jh. gesetzt. Alle fest datierbaren Urkunden unserer Sammlung sind aus den Pontifikaten Alexander IV., Urban IV. und Clemens IV., und ich habe bei den anderen nicht den geringsten Anhalt gefunden, dass sie ausserhalb dieser Zeit fielen. Es ist daher sehr gut möglich, dass die betreffende Bulle 1261, 1268/71 und 1277 mündiert wurde. Baumgarten glaubt, dass seine Erklärung mit dem Todesdatum (1289) gut zusammen passe; aber über das Todesjahr Richards von Pofi wissen wir vor der Hand überhaupt nichts.

Sodann möchte Baumgarten aus dem Schlusssatz der Pariser Hs. 14766 die Beendigung der Arbeit Richards folgern. Derselbe lautet: 'Expliciunt dictamina magistri Riccardi de Pofis excellentissimi dictatoris. Scripta fuit hec summa Rome apud Sanctam Sabinam sub anno Domini MCCLXXXVI, indicione quartadecima, pontificatus domini Honorii pape quarti anno primo'.

'Naturgemäss', sagt Baumgarten, 'bezieht sich diese genaue Zeitbestimmung nicht auf die Fertigstellung der Abschrift des Codex Parisinus, der ja aus dem 14. Jh. stammt'. Es freut mich sehr, dass dieser bewährte Forscher nach offener Einsicht der Hs. meiner Meinung beipflichtet; früher hat man den Abschluss dieser Hs. in das Jahr 1286 verlegt. Baumgarten glaubt, dass es eine 'längere Umschreibung der Schlussbemerkung aus dem Original' und mithin das Datum des Abschlusses der Dictamina sei; denn: 'Untersucht man das obige Datum, so ergibt sich näherhin, dass die Beendigung der Arbeit des Richardus vor dem 20. Mai 1286 erfolgte, weil dieser Tag

als Krönungstag der Beginn des 'annus secundus Honorii pape quarti' ist. Weiterhin ist zu beachten, dass die Kurie damals 'apud Sanctam Sabinam' residierte, mithin der 'excellentissimus dictator' sein Werk vom Sitze der Kurie datiert hat'.

Ich habe nun meine Zweifel über diese Zeitbestimmung als Schlussdatum des Originals ausgeführt (S. 10 u. 94); denn die Beifügung: 'excellentissimi dictatoris' passt schlecht zu dem Schluss der theoretischen Einleitung: 'ingenii mei parvitate'.

Wir haben 29 Handschriften, und bei allen ist das Incipit und das Explicit sehr verschieden. Jetzt schon ein bestimmtes Urteil über dieselben abzugeben, ist verfrüht; der Stammbaum der Handschriften kann hier erst entscheiden.

Es bleibt also vorläufig beim alten: Richard von Pofi erscheint urkundlich als 'scriniarius' und als '(publicus) notarius' 1256—1264, wird 'canonicus Metensis' und 'canonicus Verulanus' genannt und ist sehr wahrscheinlich Abbreviator. Ueber das Datum seines Todes wissen wir nichts bestimmtes; es muss zwischen 1268/71 (dem jüngsten Datum seiner Sammlung) und 1302 (nach dem Zeugnis der Handschrift in der Stadtbibliothek Perugia) fallen.
